

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8		DIENSTAG, DEN 28. FEBRUAR		2006	
Tag	Inhalt				Seite
31. 1. 2006	Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) ..... 2131-1-2				71
14. 2. 2006	Verordnung über Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure, Prüfsachverständige und Technische Prüfungen (Prüfverordnung – PVO) ..... 2131-1-4, 2131-1-11, 2131-1-14, 2131-1-6, 2191-1-5, 2131-1-7				79
20. 2. 2006	Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen ..... 221-1-3				86
21. 2. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 34 .....				88
22. 2. 2006	Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 42 .....				89

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

## Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)

Vom 31. Januar 2006

Auf Grund von § 81 Absatz 6 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) wird verordnet:

### Inhaltsübersicht

Teil I		§ 7	Bauvorlagen für die Nutzungsänderung
<b>Allgemeines</b>		§ 8	Bauvorlagen für die Typengenehmigung
§ 1	Definition, Beschaffenheit	§ 9	Bauvorlagen für die Genehmigung Fliegender Bauten
§ 2	Anzahl	Teil III	
Teil II		<b>Inhalt der Bauvorlagen und der bautechnischen Nachweise</b>	
<b>Art der Bauvorlagen</b>		§ 10	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lageplan
§ 3	Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen	§ 11	Bauzeichnungen
§ 4	Bauvorlagen für Werbeanlagen	§ 12	Baubeschreibung und Beschreibung zu beseitigender Anlagen
§ 5	Bauvorlagen für Vorbescheide, Abweichungen und die Zustimmung im Einzelfall	§ 13	Betriebsbeschreibung
§ 6	Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen	§ 14	Nachweis der Standsicherheit

- § 15 Nachweis des Brandschutzes  
 § 16 Nachweis des Wärme- und Schallschutzes und zur Energieeinsparung  
 § 17 Abwasserbeseitigungsanlagen

## Teil IV

**Prüfbescheinigungen**

- § 18 Bescheinigungen vor Baubeginn, Aufnahme der Nutzung und Inbetriebnahme

## Teil V

**Datenschutz und Aufbewahrungspflicht**

- § 19 Verarbeiten von personen- und vorhabensbezogenen Daten für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden

- § 20 Übermittlung von Daten zur Aufgabenerfüllung anderer Stellen

- § 21 Dauer der Speicherung von Daten

- § 22 Aufbewahrungspflicht

## Teil VI

**In-Kraft-Treten**

- § 23 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Zeichen und Farben für Bauvorlagen

## Teil I

**Allgemeines**

## § 1

**Definition, Beschaffenheit**

(1) Bauvorlagen sind die bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung eines Vorhabens erforderlich sind. Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese im Einzelfall zur Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind. Die Anforderungen an Bauvorlagen gelten auch für die bautechnischen Nachweise und Unterlagen, die von Prüfsachverständigen zu prüfen sind.

(2) Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein. § 3 a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Hat die Bauaufsichtsbehörde Vordrucke für Anträge nach der Hamburgischen Bauordnung öffentlich bekannt gemacht, so sind diese zu verwenden.

(4) Das Antragsformular ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn zu unterschreiben, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser sind auf dem Antragsformular zu benennen. Die Bauvorlagen sind von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser (§ 55 Absatz 1 HBauO) oder von der Fachplanerin oder dem Fachplaner (§ 55 Absatz 3 HBauO) zu unterschreiben. Mehrausfertigungen nach § 2 Satz 2 müssen nicht nach § 67 Absatz 1 HBauO unterschrieben sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Unterschrift der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf dem Antragsformular verlangen, wenn diese Personen nicht zugleich Bauherrin oder Bauherr sind.

(5) Eine Zustimmungserklärung der Nachbarn des angrenzenden Grundstückes nach § 71 Absatz 2 HBauO ist ebenso eine Bauvorlage wie eine Baulasterklärung nach § 79 Absatz 1 HBauO.

(6) Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen

zugrunde liegen, müssen übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

(7) Die Bauaufsichtsbehörde kann ein Modell und weitere Bauvorlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

(8) Im Genehmigungsverfahren nach § 62 HBauO gelten auch diejenigen Unterlagen als Bauvorlagen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne von § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HBauO für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind.

## § 2

**Anzahl**

Der im bauaufsichtlichen Verfahren zu stellende Antrag und die dazu erforderlichen Bauvorlagen sind

1. in zweifacher Ausfertigung bei Vorhaben nach §§ 8 und 9,
2. in dreifacher Ausfertigung bei Vorhaben nach § 3 Absatz 1, §§ 4, 5, 6 und 7 sowie
3. in achtfacher Ausfertigung bei Vorhaben nach § 3 Absatz 2, jedoch mit Ausnahme der Bauvorlagen nach §§ 14, 15 und 17, für die jeweils eine dreifache Ausfertigung gilt,

bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Weitere Mehrausfertigungen sind einzureichen, wenn eine Beteiligung weiterer Stellen im Verfahren dies erfordert.

## Teil II

**Art der Bauvorlagen**

## § 3

**Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen**

(1) Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sind

1. der Lageplan nach § 10 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 und ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte § 10 Absatz 1),
2. die Bauzeichnungen (§ 11),
3. die Baubeschreibung (§ 12),
4. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der

Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer befahrbaren und nicht anbaufrei zu haltenden öffentlichen Verkehrsfläche liegt,

5. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung und
6. bei Abweichungen die in § 5 Absatz 2 genannten Bauvorlagen.

(2) Bauvorlagen bei Vorhaben, die einem Verfahren nach § 62 HBauO unterliegen, sind

1. der Lageplan nach § 10 Absatz 3 und ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte § 10 Absatz 1),
2. die in Absatz 1 Nummern 2 bis 5 genannten Bauvorlagen,
3. die Betriebsbeschreibung (§ 13),
4. die Nachweise der Standsicherheit (§ 14), soweit nicht nach § 68 Absatz 4 Satz 2 HBauO auf eine Prüfung des Nachweises verzichtet werden kann,
5. die Nachweise des Brandschutzes, auch für die Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung (§ 15),
6. die Nachweise der Abwasserbeseitigung (§ 17),
7. bei Abweichungen die in § 5 Absätze 2 bis 4 genannten Bauvorlagen und
8. die Unterlagen nach § 1 Absatz 8.

Sofern die Bauherrin oder der Bauherr die Genehmigung des Vorhabens vorbehaltlich der Prüfung der bautechnischen Nachweise und der Nachweise der Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung beantragen, können diese aus der Vollzähligkeitserklärung der Bauvorlagen nach § 70 Absatz 2 HBauO herausgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt zur Prüfung eingereicht werden.

#### § 4

##### Bauvorlagen für Werbeanlagen

(1) Bauvorlagen für Werbeanlagen sind

1. ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte § 10 Absatz 1) mit Einzeichnung des Standortes,
2. eine Zeichnung (Absatz 2) und eine Beschreibung (Absatz 3) oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbiges Lichtbildmontage,
3. bei Abweichungen die in § 5 Absatz 2 genannten Bauvorlagen und
4. sofern die Standsicherheit betroffen ist, der Nachweis der Standsicherheit (§ 14).

(2) Die Zeichnung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.

(3) In der Beschreibung sind die Art und die Werkstoffe der Werbeanlage sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben. Bei beleuchteten Werbeanlagen ist die Art der Beleuchtung, deren Lichtstärke und Farbgebung anzugeben.

#### § 5

##### Bauvorlagen für Vorbescheide, Abweichungen und die Zustimmung im Einzelfall

(1) Bauvorlagen für den Vorbescheid (§ 63 HBauO) sind diejenigen, die zur Beantwortung der mit dem Vorbescheid gestellten Fragen zum Vorhaben erforderlich sind.

(2) Bauvorlagen für Abweichungen nach § 69 HBauO sind neben der Begründung die zur Beurteilung der Abweichung erforderlichen Nachweise.

(3) Bauvorlagen für Ausnahmen oder Befreiungen von Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in einem Verfahren nach § 62 HBauO sind neben der Begründung die zur Beurteilung der Abweichung erforderlichen Nachweise.

(4) Bauvorlagen für die Zustimmung im Einzelfall gemäß §§ 20c und 21 HBauO sind ergänzende Nachweise mit Material- und Konstruktionsangaben sowie Ausführungspläne.

#### § 6

##### Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen

Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 HBauO) sind

1. ein Lageplan, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer darstellt sowie ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte § 10 Absatz 1),
2. die Beschreibung zu beseitigender Anlagen (§ 12).

Zusätzlich sind die Bescheinigungen nach § 18 Absätze 1 und 4 mit den Bauvorlagen einzureichen.

#### § 7

##### Bauvorlagen für die Nutzungsänderung

(1) Bauvorlagen für Nutzungsänderungen, die einem Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO unterliegen, sind:

1. die Bauzeichnungen mindestens im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Grundrisse der von der Nutzungsänderung betroffenen Geschosse mit Angabe der jeweiligen Nutzung der einzelnen Räume und der Lage der Rettungswege,
2. sofern Standsicherheit, Brandschutz und Rettungswege betroffen sind, die Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen nach § 68 Absatz 2 HBauO und
3. bei Abweichungen die in § 5 Absatz 2 genannten Bauvorlagen.

(2) Bauvorlagen für Nutzungsänderungen, die einem Genehmigungsverfahren nach § 62 HBauO unterliegen, sind:

1. die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Bauvorlagen,
2. die Betriebsbeschreibung (§ 13),
3. die Darstellung der erforderlichen Folgeeinrichtungen, insbesondere nach den §§ 43 und 48 HBauO,
4. sofern Standsicherheit, Brandschutz und Rettungswege betroffen sind, bautechnische Nachweise nach den §§ 14 und 15 sowie
5. bei Abweichungen die in § 5 Absätze 2 und 3 genannten Bauvorlagen.

#### § 8

##### Bauvorlagen für die Typengenehmigung

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Typengenehmigung nach § 65 HBauO sind Bauvorlagen nach § 3 Absatz 1 Num-

mern 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 einzureichen.

### § 9

#### Bauvorlagen für die Genehmigung Fliegender Bauten

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 66 HBauO sind die in § 3 Absatz 1 Nummern 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 bis 5 und 7 genannten Bauvorlagen beizufügen. Ergänzend sind Pläne und technische Angaben zu maschinen-, elektro- und sicherheitstechnischen Einrichtungen einzureichen. Die Bau- und Betriebsbeschreibung muss ausreichende Angaben über Konstruktion, Aufbau, Betrieb und die den Besuchern dienenden Sicherheitseinrichtungen und Schutzmaßnahmen enthalten.

### Teil III

#### Inhalt der Bauvorlagen und der bautechnischen Nachweise

### § 10

#### Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lageplan

(1) Der aktuelle Auszug aus dem darstellenden Teil des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte) muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke darstellen. Der Auszug aus dem beschreibenden Teil des Liegenschaftskatasters muss Angaben zu der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer, der oder dem Erbbauberechtigten oder Nießbrauchberechtigten sowie Hinweise zu möglichen Beschränkungen enthalten. Das Baugrundstück ist farblich zu kennzeichnen.

(2) Der Lageplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte zu erstellen. Dabei ist ein Maßstab von mindestens 1:500 zu verwenden. Für die Darstellung der Inanspruchnahme des öffentlichen Weges ist ein Maßstab von 1:250 zu verwenden. Ein größerer Maßstab ist zu verwenden, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

(3) Der Lageplan muss, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, darstellen

1. den Maßstab und die Nordrichtung,
2. die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks,
3. die Festsetzungen eines Bebauungsplans zu den überbaubaren Grundstücksflächen und die Festsetzungen des Grünordnungsplans für das Flurstück,
4. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite und der Höhenlage,
5. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße,
6. Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 9 Absatz 6 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), in der jeweils geltenden Fassung,
7. die Flächen, die von Baulasten oder Hofgemeinschaften betroffen sind,
8. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen,
9. die Höhenlage der natürlichen oder festgesetzten Geländeoberfläche und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage mit Bezug auf das jeweilige Höhenbezugssystem,

10. die Aufteilung und Nutzung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradplätze, der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten einschließlich der Rampenneigung, der Kinderspielflächen, der Anlagen für Abfälle sowie der Flächen, die mittels Begrünung und Bepflanzung gärtnerisch zu gestalten sind,
11. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, auch unterirdische Anlagen oder Anlagen des öffentlichen Verkehrs,
12. vorhandene Hochspannungsfreileitungen im Bereich des Grundstücks und der angrenzenden Grundstücke (Grundrissprojektion mit Angabe des Abstandsmaßes der Gebäude zur Mittelachse der Freileitung),
13. bestehende Bau- und Bodendenkmäler, auch solche auf angrenzenden Grundstücken,
14. die Gehölze, die dem Naturschutz unterliegen oder Naturdenkmale darstellen, auch soweit solche auf Nachbargrundstücken betroffen sind,
15. ortsfeste Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden, brennbaren oder entzündlichen Stoffen sowie deren Größe und Abstände zu baulichen Anlagen,
16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern, Hochwasserschutzanlagen, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten,
17. zur Durchführung des Bauvorhabens in Anspruch zu nehmende öffentliche Verkehrsflächen unter Beachtung von Absatz 2 Satz 3,
18. die Lage in einem Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zu Wald.

(4) Die Inhalte des Lageplans nach Absatz 3 Nummern 6, 8, 10, 14 und 15 sind auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich werden würde.

(5) Im Lageplan sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 zu verwenden. Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.

### § 11

#### Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1:100 zu verwenden. Ein größerer Maßstab ist zu verwenden, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann verwendet werden, wenn er für eine übersichtliche Darstellung ausreicht.

(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:

1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
  - 1.1 Treppen,
  - 1.2 lichten Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,
  - 1.3 Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennwärmeleistung, Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der Art und Menge des Brennstoffes sowie Abgasanlagen,
  - 1.4 Räume für Mittelspannungsschaltanlagen, Transformatoren, Niederspannungshauptverteilung und Netzersatzaggregat sowie Batterieräume,
  - 1.5 Aufzüge, Aufzugsschächte und die nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
  - 1.6 Installationsschächte,

- 1.7 Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,
- 1.8 Bäder und Toilettenräume sowie Küchen,
2. die Schnitte, aus denen folgende Punkte ersichtlich sind:
  - 2.1 die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,
  - 2.2 der Anschnitt der vorhandenen, festgesetzten oder bestimmten Geländeoberfläche,
  - 2.3 die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens mit Bezug auf das jeweilige Höhenbezugssystem,
  - 2.4 die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum zulässig ist, über der Geländeoberfläche,
  - 2.5 die lichten Raumhöhen,
  - 2.6 der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis sowie die lichten Durchgangshöhen,
  - 2.7 die Wandhöhe im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 HBauO,
  - 2.8 die Dachhöhen und Dachneigungen,
3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und festgesetzten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. der Maßstab und die Maße,
2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,
4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.

(4) In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 zu verwenden.

#### § 12

Baubeschreibung und Beschreibung zu beseitigender Anlagen

(1) In der Baubeschreibung sind die Bauausführung, das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können. Die Gebäudeklasse und die Höhe im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2 HBauO sind anzugeben.

(2) In der Beschreibung zu beseitigender Anlagen sind insbesondere anzugeben:

1. Name und Anschrift des Beseitigungsunternehmens,
2. Beschreibung des Beseitigungsverfahrens,
3. Angabe des Geräteeinsatzes,
4. Schutzmaßnahmen,
5. Hilfsgerüste.

#### § 13

Betriebsbeschreibung

Insbesondere bei gewerblichen oder industriellen Vorhaben sind betriebsbedingte Einrichtungen, technische Arbeitsmittel, Anlagen, Arbeits- und Produktionsabläufe, Betriebszeiten und Verkehrsauswirkungen zu beschreiben sowie sich aus der Nutzung ergebende Maßnahmen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz und die Anzahl der voraussichtlich beschäftigten Personen anzugeben. Weiter sind auch die Art und die Menge der beim Betrieb eingesetzten, verarbeiteten,

produzierten, gelagerten oder anfallenden Stoffe, Abfälle und Abwässer aufgelistet darzustellen.

#### § 14

Nachweis der Standsicherheit

(1) Für den Nachweis der Standsicherheit sind

1. die Darstellung des gesamten tragenden Systems,
2. Angaben über Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes,
3. statische Berechnungen,
4. Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen einschließlich erforderlicher Detailzeichnungen und Elementpläne,
5. Verwendbarkeits- beziehungsweise Anwendbarkeitsnachweise aller verwendeten Bauprodukte und Bauarten sowie
6. Angaben hinsichtlich der Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen einschließlich erforderlicher bautechnischer Nachweise vorzulegen.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit, auch im Brandfall, der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Konstruktive Einzelheiten wichtiger Bauteile und baulicher Zwischenzustände sind zu erfassen. Bei schwierigen Baukonstruktionen und Umbauten, die mit Hilfe von Schalungs- und Hilfsgerüsten errichtet werden, sind Berechnungen für die Standsicherheit der Gerüste vorzulegen.

#### § 15

Nachweis des Brandschutzes

(1) Zum Brandschutznachweis sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:

1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und der Bauteile entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1 (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach § 24 HBauO,
2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden,
3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte sowie die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände,
4. der erste und der zweite Rettungsweg nach § 31 HBauO unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,
5. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge einschließlich ihrer Erreichbarkeit über den öffentlichen Grund mit Schleppkurvennachweis,
6. die Löschwasserversorgung.

Die Angaben sind mit zusätzlichen Bauzeichnungen und Beschreibungen zu erläutern, wenn die Maßnahmen des Brandschutzes andernfalls nicht hinreichend deutlich erkennbar sind.

(2) Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe müssen, soweit dies erforderlich ist, zusätzliche Angaben gemacht werden über:

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie besondere Brandgefahren, Brandlasten und Risikoanalysen,

2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich der Kennzeichnung,
3. Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Brandbekämpfung sowie der Löschwasserrückhaltung,
4. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Evakuierungs- und Räumungsplan, Brandschutzordnung, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften,
5. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz und
6. die Sicherheitsstromversorgung sowie die Sicherheitsbeleuchtung.

Für Starkstrom, Lüftungs- und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen) sind zusätzlich

1. Strangschemas der allgemeinen Stromversorgung und der Sicherheitsstromversorgung, Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Angabe der Lage der Verteiler, der Leitungsführung sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen, die Art und Lage der Verbraucher der Sicherheitsstromversorgungsanlage, der Sicherheitsleuchten und ihrer Stromkreisbezeichnungen, und
2. Schemadarstellungen der Lüftungs- und RWA-Anlagen, Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Darstellung der Kanalführungen sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen an den Anlagen, Darstellungen der Zuluft- und Entrauchungsöffnungen für die RWA-Anlagen

vorzulegen.

#### § 16

##### Nachweis des Wärme- und Schallschutzes und zur Energieeinsparung

Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Wärme- und Schallschutz und die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften der Energieeinsparung nachweisen.

#### § 17

##### Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Anlagen zur Beseitigung von Abwasser, auch vorhandene, sind in einem Entwässerungslageplan darzustellen. Dem Entwässerungslageplan sind ein aktueller Auszug aus dem Sielkataster der Hamburger Stadtentwässerung und Zeichnungen der Abwassersammel- und Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der Bemessung der Entwässerungsanlagen und der Abwasserbehandlungsanlagen beizufügen. Im Entwässerungslageplan (Maßstab 1:500) sind alle für die Abwasserableitung, -behandlung und -rückhaltung erforderlichen Einrichtungen, der Verlauf der Grundleitungen mit Leitungsquerschnitten und Gefälleangaben bis zur Anschlussstelle einschließlich Übergabeschacht darzustellen. Die Einleitmengen an der Grundstücksgrenze und Höhenangaben (bezogen auf Normalnull) für Geländehoch- und Tiefpunkte sind einzutragen. Bei Abwasser, das nicht unbehandelt eingeleitet werden darf, und bei einer Regenwasserrückhaltung ist das entsprechende Entwässerungssystem innerhalb des Gebäudes von der Anfallstelle bis zur Gebäudeaußenkante mit den Angaben der Leitungsnennweiten in den Bauzeichnungen (Maßstab 1:100) darzustellen. Zusätzlich sind Funktions- und Betriebsbeschreibungen der vorgesehenen Abwasserbehandlung, die Lage vorhandener Brunnen und, soweit erforderlich, Bauvorlagen nach § 14 einzureichen.

#### Teil IV

##### Prüfbescheinigungen

#### § 18

##### Bescheinigungen vor Baubeginn, Aufnahme der Nutzung und Inbetriebnahme

(1) Soweit bei Vorhaben nach § 68 Absätze 2 und 3 HBauO die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz sowie die Einhaltung der Anforderungen an Rettungswege durch Prüfsachverständige für Bautechnik an Rettungswege durch Prüfsachverständige für Bautechnik zu prüfen und zu bescheinigen sind, ist die Bescheinigung der bzw. des jeweiligen Prüfsachverständigen für Bautechnik nach § 72 a Absatz 1 Nummer 2 HBauO, spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen. Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, muss die Erklärung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.

(2) Mit der Anzeige über die beabsichtigte Innutzunahme des Vorhabens ist entsprechend § 77 Absatz 2 HBauO eine Bescheinigung der bzw. des Prüfsachverständigen für Bautechnik über die ordnungsgemäße Bauausführung (§ 78 Absatz 2 HBauO) vorzulegen.

(3) Sofern das Vorhaben prüfbedürftige technische Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 der Prüfverordnung (PVO) enthält, sind vor der ersten Inbetriebnahme die hierfür erforderlichen Prüfbescheinigungen nach § 15 Absatz 3 PVO ebenfalls mit der Anzeige nach Absatz 2 einzureichen.

(4) Nach § 3 Absatz 6 der Verordnung über den Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung von Asbestsanierungen sowie Abbrucharbeiten vom 25. Juli 1989 (HmbGVBl. S. 166), zuletzt geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 339, 384), in der jeweils geltenden Fassung ist die Bescheinigung einer beziehungsweise eines Sachkundigen oder behördlich anerkannten Sachverständigen einzureichen.

#### Teil V

##### Datenschutz und Aufbewahrungspflicht

#### § 19

##### Verarbeiten von personen- und vorhabensbezogenen Daten für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden

(1) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, die nach den §§ 1 bis 18 erhobenen Daten zur Erteilung eines baurechtlichen Bescheides sowie im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Daten können übermittelt werden, soweit die Übermittlung notwendig ist, um die Vereinbarkeit des Vorhabens oder eines Sachverhalts mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat die Übermittlung ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der oder des Bauvorlageberechtigten vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann und wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechende Bauvorlagen einreicht.

#### § 20

##### Übermittlung von Daten zur Aufgabenerfüllung anderer Stellen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, folgende Daten nach Maßgabe des Absatzes 2 an Dritte zu deren Aufgabenerfüllung zu übermitteln:

1. Name und Anschrift der am Bau Beteiligten (§§ 54 bis 57 HBauO),
  2. Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, der oder des Erbbau- und Nießbrauchberechtigten,
  3. Lage des Grundstücks, genaue Flurstücksbezeichnung und wenn möglich Hausnummer,
  4. Bauvorlagen nach den §§ 3 bis 9.
- Zur Anschrift gehören auch Angaben zu Telekommunikationsmedien.
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, folgende Daten zu übermitteln:
1. über den Eingang eines Antrages Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 an
    - 1.1 die für Landesplanung, Stadterneuerung und Bodenordnung, Umweltschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Luftverkehr, Verkehr und Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Denkmalschutz, Zollrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Wohnungswesen, Waldrecht, Hafententwicklung und andere Rechtsbereiche, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind, zuständigen Behörden oder Stellen,
    - 1.2 die Deutsche Post AG und die für die Telekommunikation zuständigen Unternehmen für Entwicklungsplanungen und für Straßenübersichten für das Fernmeldewesen,
    - 1.3 die Ver- und Entsorgungsunternehmen für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser und Abfälle für die Planung und Herstellung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
    - 1.4 den Bezirksschornsteinfegermeister zur Prüfung von Schornsteinen und anderen Abgasanlagen,
  2. über die Erteilung einer Genehmigung, einer Zustimmung, eines Vorbescheides sowie einer abweichenden Entscheidung Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 an
    - 2.1 die für die Landesplanung, Stadterneuerung und Bodenordnung, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Luftverkehr, Wasserwirtschaft, Verkehr und Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Denkmalschutz, Zollrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Wohnungswesen, Waldrecht, Hafententwicklung und andere Rechtsbereiche, die für das Vorhaben maßgeblich sind, zuständigen Behörden oder Stellen,
    - 2.2 Verkehrsunternehmen bei Vorhaben im Nahbereich eines Verkehrsweges,
    - 2.3 die Ver- und Entsorgungsunternehmen für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser, Post, Telekommunikation und Abfälle sowie die hierfür zuständige Behörde oder Stelle,
    - 2.4 die für den Bauarbeiterschutz zuständige Behörde zur Erfüllung der Aufgaben zum Schutz von Personen bei der Bauausführung,
    - 2.5 die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
    - 2.6 die für die Steuererhebung zuständige Behörde für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und für die Festsetzung der Grundsteuer,
    - 2.7 die Berufsgenossenschaften zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften,
    - 2.8 die für die Flächensanierung oder Kampfmittelbeseitigung zuständige Behörde,
    - 2.9 die für die Erhebung der Sielbau- und Sielanschlussbeiträge und Erschließungsbeiträge zuständige Behörde,
    - 2.10 die für die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht zuständige Behörde,
    - 2.11 die für statistische Erhebungen zuständige Behörde,
  3. über den Eingang einer Baubeginnanzeige und einer Anzeige über den Beginn einer Beseitigung Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 an
    - 3.1 die auf Baustellen für den Schutz von Personen und der Umwelt zuständige Behörde,
    - 3.2 die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
    - 3.3 die örtliche Polizeidienststelle zur Vornahme vorhabensbedingter verkehrsregelnder Maßnahmen,
    - 3.4 die für die Flächensanierung oder die Beseitigung von Kampfmitteln zuständige Behörde,
    - 3.5 sofern im Einzelfall erforderlich, Behörden und Stellen nach Nummer 2,
    4. über die Meldung der Aufnahme der Nutzung nach § 77 Absatz 2 HBauO Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 an
      - 4.1 die für die Steuererhebung zuständige Behörde für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und für die Festsetzung der Grundsteuer,
      - 4.2 die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
      - 4.3 die für die Landesplanung zuständige Behörde,
      - 4.4 die für die Erhebung der Sielbenutzungsgebühr, der Sielbau- und Sielanschlussbeiträge und für Erschließungsbeiträge zuständige Behörde oder Stelle,
      - 4.5 die für die Flächensanierung zuständige Behörde,
      - 4.6 die für Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht zuständige Behörde,
    5. über die Erteilung, Aufhebung und Änderung der Hausnummern zur Vervollständigung und Berichtigung der Unterlagen Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 an
      - 5.1 die für die Steuererhebung zuständige Behörde,
      - 5.2 die für die Landesplanung zuständige Behörde,
      - 5.3 die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde,
      - 5.4 die für die Abfallentsorgung zuständige Behörde,
      - 5.5 die für die Grundstücksentwässerung zuständige Behörde,
      - 5.6 die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
      - 5.7 die für die Telekommunikation, Post sowie die Elektrizitäts-, Fernwärme, Wasser- und Gasversorgung zuständigen Unternehmen,
      - 5.8 die für die Führung des Hausnummernverzeichnisses zuständige Stelle,
  6. über die Bestellung einer Baulast Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 an
    - 6.1 die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde,
    - 6.2 die für die Stadterneuerung und Bodenordnung zuständige Behörde,

6.3 die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 an die zuständigen Behörden zu übermitteln

1. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
2. zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
3. zur Abwehr von Gefahren für die in § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), genannten Schutzgüter.

Die Entscheidung für eine Übermittlung nach Satz 1 trifft die Leiterin oder der Leiter der Bauaufsichtsbehörde oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Vertreterin oder der Vertreter.

(4) An andere Stellen dürfen Daten mit Einwilligung der Bauherrin oder des Bauherrn übermittelt werden.

#### § 21

##### Dauer der Speicherung von Daten

Für die Dauer der Speicherung der Daten gelten für die behördlichen Dienststellen die Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten. Nichtöffentliche Stellen haben die auf

Grund der §§ 19 und 20 übermittelten Daten spätestens vier Wochen nach Erfüllung des Zwecks, zu dem sie übermittelt wurden, zu löschen.

#### § 22

##### Aufbewahrungspflicht

Die Bauherrin bzw. der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolger haben die Baugenehmigung einschließlich der geprüften Bauvorlagen, bautechnischen Nachweise, auch soweit sie nicht bauaufsichtlich geprüft beziehungsweise nicht durch Prüfsachverständige bescheinigt sind, und Bescheinigungen von Prüfsachverständigen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage als solche berührenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### Teil VI

##### In-Kraft-Treten

#### § 23

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Bauvorlagenverordnung vom 1. Dezember 1987 (HmbGVBl. S. 211) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 31. Januar 2006.

#### Anlage 1

##### Zeichen und Farben für Bauvorlagen (zu § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 4)

	Zeichen:	Farbe:		Zeichen:	Farbe:
1. Lageplan:			e) Flächen, die von Baulasten betroffen sind		Braun
a) Grenzen des Grundstücks	-----	Violett	2. Bauzeichnungen:		
b) vorhandene bauliche Anlagen		Grau	a) vorhandene Bauteile		Grau
c) geplante bauliche Anlagen		Rot	b) geplante Bauteile		Rot
d) zu beseitigende bauliche Anlagen		Gelb	c) zu beseitigende Bauteile		Gelb

**Verordnung  
über Prüfsachverständige und Technische Prüfungen  
(Prüfverordnung - PVO)**

Vom 14. Februar 2006

Auf Grund von § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absätze 8, 9 und 10 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) und von § 28 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

<p style="text-align: center;">Teil I</p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Prüfsachverständige, Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige</p> <p>§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung</p> <p>§ 4 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>§ 5 Allgemeine Pflichten</p> <p>§ 6 Anerkennungsverfahren</p> <p>§ 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung</p> <p>§ 8 Führung der Bezeichnung Prüfingenieurin, Prüfsachverständige, Prüfingenieur, Prüfingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfingenieur</p> <p>§ 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung</p>	<p style="text-align: center;">Teil III</p> <p style="text-align: center;"><b>Technische Prüfungen, Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen</b></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Prüfung von Technischen Anlagen und Einrichtungen</p> <p>§ 14 Prüfbereiche</p> <p>§ 15 Verfahren der Prüfung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen</p> <p>§ 16 Besondere Voraussetzungen</p> <p>§ 17 Fachrichtungen</p> <p style="text-align: center;">Teil IV</p> <p style="text-align: center;"><b>Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau</b></p> <p>§ 18 Besondere Voraussetzungen</p> <p>§ 19 Beirat</p> <p>§ 20 Aufgabenerledigung</p> <p style="text-align: center;">Teil V</p> <p style="text-align: center;"><b>Fliegende Bauten, Windkraftanlagen</b></p> <p>§ 21 Übertragung bauaufsichtlicher Aufgaben</p> <p style="text-align: center;">Teil VI</p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften</b></p> <p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 23 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 24 Aufhebung und Änderung von Vorschriften</p> <p>§ 25 In-Kraft-Treten</p>
<p style="text-align: center;">Teil II</p> <p style="text-align: center;"><b>Prüfsachverständige, Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Bautechnik</b></p> <p>§ 10 Besondere Voraussetzungen</p> <p>§ 11 Beirat</p> <p>§ 12 Prüfung der besonderen Voraussetzungen</p> <p>§ 13 Aufgabenerledigung</p>	<p style="text-align: center;">Teil I</p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt</p> <p>1. die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfingenieurinnen, Prüfsachverständigen, Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfingenieure in den Fachbereichen nach den Absätzen 2 und 3,</p> <p>2. die Pflicht von Bauherrinnen und Bauherren oder Betreiberinnen und Betreibern, die Prüfung bestimmter technischer Anlagen und Einrichtungen zu veranlassen,</p> <p>3. die Übertragung bauaufsichtlicher Aufgaben bei Fliegenden Bauten und Windkraftanlagen.</p> <p>(2) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure sowie Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure werden auf Antrag im Fachbereich Bautechnik für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau oder Holzbau anerkannt.</p>

(3) Prüfsachverständige werden darüber hinaus in den Fachbereichen

1. technische Anlagen und Einrichtungen sowie
  2. Erd- und Grundbau
- auf Antrag anerkannt.

## § 2

Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige

(1) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure nehmen in ihrem Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben nach der Hamburgischen Bauordnung oder nach auf Grund dieser erlassenen Vorschriften im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Sie unterstehen der Fachaufsicht der Bauaufsichtsbehörde.

(2) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrin bzw. des Bauherrn oder der sonstigen nach Bauordnungsrecht verantwortlichen Personen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies nach der Hamburgischen Bauordnung oder auf Grund dieser erlassenen Vorschriften vorgesehen ist. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten fachlich unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

## § 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, die die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

## § 4

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind und
4. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(2) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure müssen den Geschäftssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

(3) Eigenverantwortlich tätig im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin oder einziger Inhaber eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
  - a) sich mit anderen Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen, Ingenieur-

euren oder Architektinnen, Architekten zusammengeslossen hat,

- b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist, und
  - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses die Berufsaufgaben als Prüfingenieurin, Prüfingenieur oder Prüfsachverständige, Prüf-sachverständiger selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann, oder
3. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.

(4) Unabhängig tätig im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist, wer bei Ausübung der Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

## § 5

Allgemeine Pflichten

(1) Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Bautechnik dürfen außerhalb ihres Geschäftssitzes nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 keine weiteren Niederlassungen als Prüfingenieurin, Prüfingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Bautechnik unterhalten. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 stehen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 3 gleich, sofern die Prüfingenieurin, der Prüfingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für Bautechnik hinsichtlich ihrer oder seiner Mithilfe bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung am Geschäftssitz des Prüfingenieurs oder des Prüfsachverständigen erfolgt. Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflchtig versichert sein; die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 158c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102, 3106), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde (§ 6 Absatz 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Angehörige der Organisationen

oder des Unternehmens bereits, insbesondere als Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin, Nachweisersteller, Bauleiterin, Bauleiter, Unternehmerin oder Unternehmer mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(4) Die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die bzw. der Prüfsachverständige, die oder der aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären.

(5) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure können sich bei der Prüfung nur durch eine andere Prüffingenieurin oder einen anderen Prüffingenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen. Dasselbe gilt auch für Prüfsachverständige.

## § 6

### Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde).

(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennungen beantragt wird und
2. ob und wie oft die Antragstellerin oder der Antragsteller im Fall des § 1 Absatz 2 sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.

(3) Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine beglaubigte Abschrift der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über den Geschäftssitz und etwaige Niederlassungen,
5. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen,
6. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 4 nicht vorliegen.

Die Anerkennungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

(4) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen gesonderte Listen der Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen, die einmal jährlich im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht werden. Jeder hat das Recht auf Auskunft aus diesen Listen. Die Eintragung ist in den Fällen des § 7 zu löschen.

(5) Verlegt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur ihren oder seinen Geschäftssitz in ein anderes Land, so hat sie oder er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde übersendet die über die Prüffingenieurin

oder den Prüffingenieur vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur ihren oder seinen neuen Geschäftssitz gründen will.

(6) Verlegt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur, die oder der für eine bestimmte Fachrichtung in einem anderen Land anerkannt ist, ihren oder seinen Geschäftssitz in die Freie und Hansestadt Hamburg, so wird sie oder er nach Vorlage der Akten der vormaligen Anerkennungsbehörde in der Regel ohne erneute Prüfung für die jeweilige Fachrichtung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur anerkannt.

## § 7

### Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
2. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat,
3. die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
4. der erforderliche Versicherungsschutz (§ 5 Absatz 1 Satz 5) nicht mehr besteht oder
5. die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur ihren oder seinen Geschäftssitz in ein anderes Land verlegt.

(2) Unbeschadet von § 49 des Hamburgischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142), in der jeweils geltenden Fassung kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur oder die Prüfsachverständige bzw. der Prüfsachverständige

1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre bzw. seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat,
3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt,
4. außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Bautechnik ausgesprochen worden ist, Niederlassungen als Prüffingenieurin, Prüffingenieur oder Prüfsachverständige bzw. Prüfsachverständiger für Bautechnik einrichtet oder
5. wenn die Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt wurde.

(3) § 48 HmbVwVfG bleibt unberührt.

(4) Die Anerkennungsbehörde ist berechtigt, an den Prüfungen einer Prüffingenieurin, eines Prüffingenieurs oder einer bzw. eines Prüfsachverständigen teilzunehmen. Die Prüffingenieurin, der Prüffingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige hat der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft über die Prüftätigkeit zu geben und Unterlagen hierüber vorzulegen.

## § 8

**Führung der Bezeichnung Prüflingenieurin, Prüflingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger**

Wer nicht als Prüflingenieurin, Prüflingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüflingenieurin, Prüflingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

## § 9

**Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung**

(1) Die Anerkennung als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur ist für die jeweilige Fachrichtung gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Absatz 4 geführte Liste der Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure erfolgt nicht.

(2) Persönliche Anerkennungen von Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen und von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau anderer Länder gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg. Eine Eintragung in die nach § 6 Absatz 4 geführten Listen erfolgt nicht.

(3) Sofern anerkannte Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure oder Prüfsachverständige für Baustatik der Anerkennungsbehörde die besonders vertieften Kenntnisse im Bereich des baulichen Brandschutzes (§ 10 Nummer 4) nachgewiesen haben, gelten sie als Prüfsachverständige für Bautechnik. Sie werden in einem gesonderten Teil der Liste der Prüfsachverständigen für Bautechnik nach § 6 Absatz 4 eingetragen.

## Teil II

**Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure und Prüfsachverständige für Bautechnik**

## § 10

**Besondere Voraussetzungen**

Als Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure und Prüfsachverständige für Bautechnik in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau oder Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasste Ingenieurin bzw. befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen, Prüfsachverständige für Bautechnik müssen darüber hinaus über besonders vertiefte Kenntnisse im Brandschutz verfügen (§ 68 Absatz 2 HBauO); der Nachweis dieser Kenntnisse ist gegenüber der Anerkennungsbehörde zu führen,

5. durch ihre Leistungen als Ingenieurinnen bzw. Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für eine Prüflingenieurin, einen Prüflingenieur, eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen für Bautechnik erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

## § 11

**Beirat**

(1) Die Anerkennungsbehörde bildet einen Beirat. Dieser hat vor der Anerkennung ein Gutachten über die Eignung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu erstellen. Der Beirat kann verlangen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihre bzw. seine fachlichen Kenntnisse darlegt.

(2) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Anerkennungsbehörde beruft die Mitglieder des Beirates sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. Dem Beirat sollen Personen aus der Wissenschaft und Forschung, aus der Bauwirtschaft, den Ingenieurverbänden und der Anerkennungsbehörde angehören. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Beirat

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahres;

der Abschluss einer eingeleiteten Begutachtung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12

**Prüfung der besonderen Voraussetzungen**

(1) Im Folgenden werden die zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen, die über die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 hinaus an Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure und Prüfsachverständige für Bautechnik zu stellen sind, geregelt. Die Anerkennungsbehörde entscheidet über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Nummern 4 bis 6 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinne des § 10 Nummer 3 erster Halbsatz. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat ihre bzw. seine Kenntnisse schriftlich oder mündlich nachzuweisen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen, dass ihr bzw. ihm die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich dargelegt werden. Die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen.

(3) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

## § 13

## Aufgabenerledigung

(1) Prüfsachverständige für Bautechnik dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahrnehmen, Prüfsachverständige für Bautechnik Bescheinigungen nur hinsichtlich baulicher Anlagen ausstellen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die die Prüfsachverständige für Bautechnik nicht anerkannt ist, hat sie bzw. er unter ihrer bzw. seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüfsachverständige für Bautechnik hinzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht oder in die Bescheinigung aufzunehmen sind. Die Zustimmung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers ist einzuholen.

(2) Prüfsachverständige für Bautechnik prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise und die den Brandschutz betreffenden bautechnischen Nachweise. Prüfsachverständige für Bautechnik prüfen auch die Anforderungen an Rettungswege. Die Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht der Prüfsachverständigen bzw. des Prüfsachverständigen und die Bescheinigung der bzw. des Prüfsachverständigen für Bautechnik ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben sowie Festlegungen hinsichtlich des Umfangs und der Durchführung der bautechnischen Prüfung und der Bauzustandsbesichtigungen in einer Prüfanweisung treffen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit der Prüfsachverständigen, der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Bautechnik, insbesondere die Einhaltung der von ihr herausgegebenen allgemeinen besonderen Prüfanweisungen, zu überwachen. Die Prüfsachverständige für Bautechnik hat im Einvernehmen mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber eine Prüfsachverständige bzw. einen Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau einzuschalten, wenn Bedenken hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen bestehen.

(3) Prüfsachverständige für Bautechnik überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften und bescheinigten Nachweise. Für die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung darf sich die Bauherrin bzw. der Bauherr nur aus wichtigem Grund einer oder eines anderen Prüfsachverständigen für Bautechnik als derjenigen bzw. desjenigen bedienen, die bzw. der die Nachweise bescheinigt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die bzw. der zuvor bescheinigende Prüfsachverständige für Bautechnik verstorben, auf unbestimmte Zeit erkrankt oder aus sonstigem wichtigen Grund verhindert ist. Die Überwachung der Bauausführung kann sich nach ordnungsgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht vor, unterrichtet die Prüfsachverständige bzw. der Prüfsachverständige für Bautechnik die Bauaufsichtsbehörde.

(5) Die Prüfsachverständigen für Bautechnik haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis

ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens zum 1. März des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

(6) Prüfsachverständige für Bautechnik haben das Honorar für die Prüf- und Überwachungsaufgaben auf der Grundlage der Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 384), in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. In dem nach der Baugebührenordnung ermittelten Honorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Ein Nachlass auf das Honorar ist unzulässig. Auf das Honorar können Abschlagszahlungen nach Prüffortschritt gefordert werden.

## Teil III

**Technische Prüfungen, Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen**

## Abschnitt 1

## Prüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen

## § 14

## Prüfbereiche

(1) Zur Einhaltung der Anforderungen nach §§ 3 und 17 HBauO sind die im Folgenden genannten Anlagen durch Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Nutzungseinheiten im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen,
5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen einschließlich der gegebenenfalls zugehörigen Steigleitungen, Druckerhöhungsanlagen und des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,
6. Brandmeldeanlagen,
7. Alarmierungsanlagen,
8. Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung und
9. Schutzvorhänge zwischen Großbühnen und Versammlungsräumen.

(2) Technische Anlagen und Einrichtungen gemäß Absatz 1 sind zu prüfen in

1. Verkaufsstätten im Sinne des § 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 413) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Versammlungsstätten im Sinne des § 1 der Versammlungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 420) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Krankenhäusern, Pflegeheimen und Stätten mit vergleichbarer Nutzung,
4. Beherbergungsstätten im Sinne des § 1 der Beherbergungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 448) in der jeweils geltenden Fassung ab 60 Betten,
5. Hochhäusern im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 HBauO,
6. Gebäude von Anlagen des öffentlichen nicht schienengebundenen Verkehrs, die für die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 600 Personen bestimmt sind,

7. geschlossene Großgaragen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 8 der Garagenverordnung vom 17. April 1990 (HmbGVBl. S. 75), geändert am 29. November 1994 (HmbGVBl. 1994 S. 301, 1995 S. 17), in der jeweils geltenden Fassung,
8. allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen,
9. Hallenbauten mit industrieller oder gewerblicher Nutzung mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> und
10. Tageseinrichtungen für Kinder,

wenn sie bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Die Prüfung beschränkt sich bei baulichen Anlagen

1. nach Satz 1 Nummer 8, soweit Absatz 1 Nummer 8 betroffen ist, auf die Sicherheitsstromversorgung,
2. nach Satz 1 Nummer 9 auf die technischen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 7,
3. nach Absatz 1 Nummer 10 auf die technischen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 6 und 7.

(3) § 51 HBauO bleibt unberührt.

#### § 15

##### Verfahren der Prüfung

(1) Die Prüfungen nach § 14 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen. Bei bestehenden technischen Anlagen und Einrichtungen ist die Frist vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen. Sind Prüfungen bisher nicht vorgenommen worden, so sind Prüfungen innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Die Bauherrin, der Bauherr, die Betreiberin oder der Betreiber hat die Prüfungen nach Absatz 1 zu veranlassen, die dafür nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Prüfungen in Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme zu veranlassen; die Betreiberin oder der Betreiber in den übrigen Fällen.

(3) Über jede durchgeführte Prüfung hat die oder der Prüfsachverständige der Bauherrin, dem Bauherrn, der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich eine Bescheinigung – bei Feststellung von Mängeln mit einem gesonderten Mängelbericht – zu übergeben, aus der Zeitpunkt, Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige hat der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich eine Durchschrift der Bescheinigung zu übermitteln. Ist die oder der Prüfsachverständige in einem anderen Land und nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg persönlich anerkannt, so hat sie oder er mit der Prüfbescheinigung eine Kopie ihrer oder seiner Anerkennung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, hat die Prüfsachverständige bzw. der Prüfsachverständige der Bauherrin bzw. dem Bauherrn oder der Betreiberin bzw. dem Betreiber in der Bescheinigung nach Absatz 3 mit angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben. Die Bauherrin, der Bauherr, die Betreiberin oder der Betreiber hat die Mängel innerhalb der gesetzten Frist voll-

ständig zu beseitigen. Ergeben die nach Fristablauf durchzuführenden erneuten Prüfungen, dass die beanstandeten Mängel nicht beseitigt wurden, hat die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige der Bauaufsichtsbehörde dies unverzüglich einschließlich des gesonderten Mängelberichts mit einer überschlüssigen Beurteilung des Gefährdungsgrades mitzuteilen.

(5) Besteht eine drohende Gefahr, hat die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige dies der Bauaufsichtsbehörde durch Übermittlung der Bescheinigung nach Absatz 3 einschließlich des gesonderten Mängelberichts unverzüglich mitzuteilen; die Bauaufsichtsbehörde kann die Nutzung ganz oder teilweise bis zur Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 3, aus der sich die Beseitigung der Gefahr ergibt, untersagen. Das weitere Vorgehen der oder des Prüfsachverständigen nach Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht der Prüfsachverständigen ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. Sie kann Festlegungen hinsichtlich des Umfangs und der Durchführung der Prüfungen in einer Prüfanweisung treffen. Weiterhin ist sie berechtigt, die Tätigkeit der Prüfsachverständigen, insbesondere die Einhaltung der Prüfanweisung, zu überwachen.

#### Zweiter Abschnitt

##### Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen

#### § 16

##### Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 werden Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkenntnisse in den Fachrichtungen im Sinne von § 17, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben,
3. als Ingenieurin oder Ingenieur mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach § 15 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) Bedienstete des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für technische Anlagen und Einrichtungen gelten in ihrem Zuständigkeitsbereich als Prüfsachverständige nach Absatz 1. Sie werden in den Listen nach § 6 Absatz 4 nicht geführt.

#### § 17

##### Fachrichtungen

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen können in einer oder mehreren Fachrichtungen aner-

kannt werden. Die Fachrichtungen entsprechen den Bezeichnungen der in § 14 Absatz 1 genannten technischen Anlagen und Einrichtungen.

#### Teil IV

### Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau

#### § 18

##### Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau werden Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
4. nicht an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind; das Beteiligungsverbot gilt auch für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Angehörige eines Zusammenschlusses nach § 4 Absatz 3 Nummer 2.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 ist durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten zu führen, von denen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. Zwei dieser Gutachten sind gesondert vorzulegen. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

#### § 19

##### Beirat

Die Anerkennungsbehörde kann bei einem Beirat, der bei einer von ihr bestimmten Stelle gebildet ist, ein Gutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 einholen.

#### § 20

##### Aufgabenerledigung

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage.

#### Teil V

### Fliegende Bauten, Windkraftanlagen

#### § 21

##### Übertragung bauaufsichtlicher Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde nach § 66 HBauO für Fahrgeschäfte werden dem Technischen Überwachungs-Verein Nord e. V., Hamburg übertragen.

(2) Für Windkraftanlagen darf die Germanische Lloyd AG, Hamburg Typengenehmigungen nach § 65 HBauO erteilen.

(3) Die Germanische Lloyd AG und der Technische Überwachungs-Verein erheben für die ihnen übertragenen Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. § 13 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Germanische Lloyd AG und der Technische Überwachungs-Verein unterstehen der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Behörde. Diese kann allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen.

#### Teil VI

### Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 22

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 80 Absatz 1 Nummer 17 HBauO kann mit Geldbuße bis zu 100.000 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 8 die Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger führt oder wer, ohne Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen ausstellt, die nach den Vorschriften der Hamburgischen Bauordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Bestimmungen nur von einer oder einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen; dies gilt auch für die unberechtigte Führung der Bezeichnungen von Fachbereichen und Fachrichtungen sowie die Ausstellung von Bescheinigungen, für die keine Anerkennung in der benötigten Fachrichtung beziehungsweise des benötigten Fachbereiches vorliegt,
2. entgegen § 13 Absatz 6 einen unzulässigen Nachlass auf das Honorar gewährt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt oder
4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 3 unrichtige Prüfbescheinigungen ausstellt.

#### § 23

##### Übergangsvorschriften

(1) Die bisher auf Grund von § 4 der Verordnung über die Überwachung haustechnischer Anlagen vom 13. November 1984 (HmbGVBl. S. 227) in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung anerkannten Sachverständigen gelten für die in ihrer Anerkennung genannten Fachrichtungen als Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 1.

(2) Die bisher auf Grund von § 3 der Prüffingenieurverordnung vom 4. Januar 1972 (HmbGVBl. S. 3, 18) in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung, anerkannten Prüffingenieure für Baustatik gelten für die in ihrer Anerkennung genannten Fachrichtungen als Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure nach § 1 Absatz 2. Ihre Anerkennung erlischt abweichend von § 7 Absatz 1 Nummer 2 mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

(3) Die bisher auf Grund von § 2 der Verordnung über anerkannte sachverständige Personen für bautechnische Prüfaufgaben vom 18. September 2001 (HmbGVBl. S. 405) in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung ausgesprochenen Anerkennungen als sachverständige Personen erlöschen mit Inkraft-Treten dieser Verordnung. Die auf Grund der Verord-

nung über anerkannte sachverständige Personen für bautechnische Prüfaufgaben anerkannten sachverständigen Personen werden durch Nachweis der unter § 10 Nummer 4 genannten besonderen Voraussetzungen gegenüber der Anerkennungsbehörde als Prüfsachverständige für Bautechnik anerkannt.

#### § 24

##### Aufhebung und Änderung von Vorschriften

- (1) Es treten außer Kraft:
1. die Verordnung über die Überwachung haustechnischer Anlagen vom 13. November 1984 (HmbGVBl. S. 227) in der geltenden Fassung,
  2. die Prüffingenieurverordnung vom 4. Januar 1972 (HmbGVBl. S. 3, 18) in der geltenden Fassung,
  3. die Verordnung über anerkannte sachverständige Personen für bautechnische Prüfaufgaben vom 18. September 2001 (HmbGVBl. S. 405) und
  4. die Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben betreffend Fliegende Bauten vom 29. November 1994 (HmbGVBl. S. 301, 310) in der geltenden Fassung.

(2) § 4 Absatz 3 der Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 30. September 1980 (HmbGVBl. S. 279), geändert am 13. November 1984 (HmbGVBl. S. 227), erhält folgende Fassung:

„(3) Für bauliche Anlagen und Einrichtungen nach § 14 Absatz 2 der Prüfverordnung vom 14. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 97) gelten anstelle des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 die Überprüfungsanforderungen nach der Prüfverordnung.“

(3) In § 14 Absatz 3 Satz 3 der Garagenverordnung vom 17. April 1990 (HmbGVBl. S. 75), geändert am 29. November 1994 (HmbGVBl. 1994 S. 301, 1995 S. 17), wird die Textstelle „§ 4 Absatz 1 der Verordnung über die Überwachung haustechnischer Anlagen vom 13. November 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227)“ ersetzt durch die Textstelle „§ 16 der Prüfverordnung vom 14. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung“.

#### § 25

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 14. Februar 2006.

## Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen

Vom 20. Februar 2006

Auf Grund von § 34 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491, 493), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

#### § 1

Die Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

#### „§ 10

Lehrverpflichtung an der Universität,  
der Technischen Universität Hamburg-Harburg  
und der HafenCity Universität Hamburg

- (1) Für Lehrpersonen im Beamtenverhältnis gelten folgende Regellehrverpflichtungen:

	Lehrveranstaltungs- stunden
1. Professorinnen und Professoren der Universität und der Technischen Universität Hamburg-Harburg	8;
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	
a) in der ersten Anstellungsphase	4;
b) in der zweiten Anstellungsphase	6;
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	12 bis 16.

(2) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren der Universität und der Technischen Universität Hamburg-Harburg kann abweichend von Absatz 1 Nummer 1 festgelegt werden, höchstens jedoch auf 12 Lehrveranstaltungsstunden. Dabei ist sicherzustellen, dass ihre durchschnittliche Lehrverpflichtung in der Hochschule 8 Lehrveranstaltungsstunden beträgt; Ermäßigungen und Aufhebungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 16 bis 18 bleiben unberührt.

(3) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden nach Absatz 2 Satz 2 zeitlich befristet angehoben werden, höchstens jedoch auf 12 Lehrveranstaltungsstunden. Die Erhöhung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(4) In der HafenCity Universität Hamburg beträgt die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren 4 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden. Sie wird individuell und für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren befristet festgelegt. Das Präsidium der Hochschule kann abweichend hiervon bei bestimmten Professorinnen und Professoren in der Berufungsvereinbarung verbindlich festlegen, dass deren Lehrverpflichtung auf Dauer 10 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten darf.

(5) Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase kann auf ihren Antrag die Lehrverpflichtung bis auf 4 Lehrveranstaltungsstunden gesenkt werden.

(6) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen so eingesetzt werden, dass sie bei ausschließlicher Lehrtätigkeit unter Berücksichtigung des § 4 Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit durchzuführen haben; in begründeten Fällen kann der Umfang der Lehrtätigkeit auf bis zu 21 Lehrstunden gesenkt werden.

(7) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit haben keine Regellehrverpflichtung. Soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, beträgt ihre Lehrverpflichtung:

	Lehrveranstaltungsstunden
1. grundsätzlich . . . . .	höchstens 9;
2. bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 1 . . . . .	höchstens 12.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei angestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Sie darf jedoch höchstens betragen:

	Lehrveranstaltungsstunden
1. bei befristeten Arbeitsverhältnissen in der Universität und der Technischen Universität Hamburg-Harburg	
a) grundsätzlich . . . . .	5;
b) wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 Satz 1 vorliegen . . . . .	6;
2. bei befristeten Arbeitsverhältnissen in der HafenCity Universität Hamburg . . . . .	8;
3. im Übrigen	
a) grundsätzlich . . . . .	9;
b) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 Satz 1 . . . . .	12.
§ 13 gilt entsprechend.“	

3. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Klammerzusatz „(Wintersemester und Sommersemester)“ die Wörter „oder in den drei davor liegenden Trimestern“ eingefügt.

§ 2

Für Lehrpersonen bestehender staatlicher Hochschulen, die nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Gründung der HafenCity Universität Hamburg mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in der HafenCity Universität Hamburg mit den bestehenden Rechten und Pflichten weiter beschäftigt werden, gelten die bis zum 31. Dezember 2005 maßgeblichen Bestimmungen über die Lehrverpflichtung in ihrer jeweiligen Fassung fort.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Hamburg, den 20. Februar 2006.

**Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit**

## Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 34

Vom 21. Februar 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146) sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 34 für den Geltungsbereich nordwestlich der Kreuzung Blankeneser Landstraße und Sülldorfer Kirchenweg (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird festgestellt.

Das Gebiet des wird wie folgt begrenzt:

Blankeneser Landstraße – Westgrenzen der Flurstücke 5538 und 682, über das Flurstück 682 (Bahnanlage) der Gemarkung Dockenhuden – Sülldorfer Kirchenweg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführungen des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) und Tankstellen unzulässig.
2. Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden, Staffel- und Dachgeschosse sind über der festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse unzulässig.
3. Die Dächer der Gebäude sind, mit Ausnahme der als Dachterrasse genutzten Fläche, mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
4. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche im Kerngebiet sind mindestens 750 m<sup>2</sup> Geschossfläche für Wohnungen vorzusehen.
5. Entlang der Blankeneser Landstraße und dem Sülldorfer Kirchenweg sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Seiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 21. Februar 2006.

**Das Bezirksamt Altona**

**Verordnung  
über die Veränderungssperre Blankenese 42**

Vom 22. Februar 2006

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

**Einziges Paragraph**

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie begrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Blankenese 42 (Bezirk Altona, Ortsteil 222) für ein Jahr festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

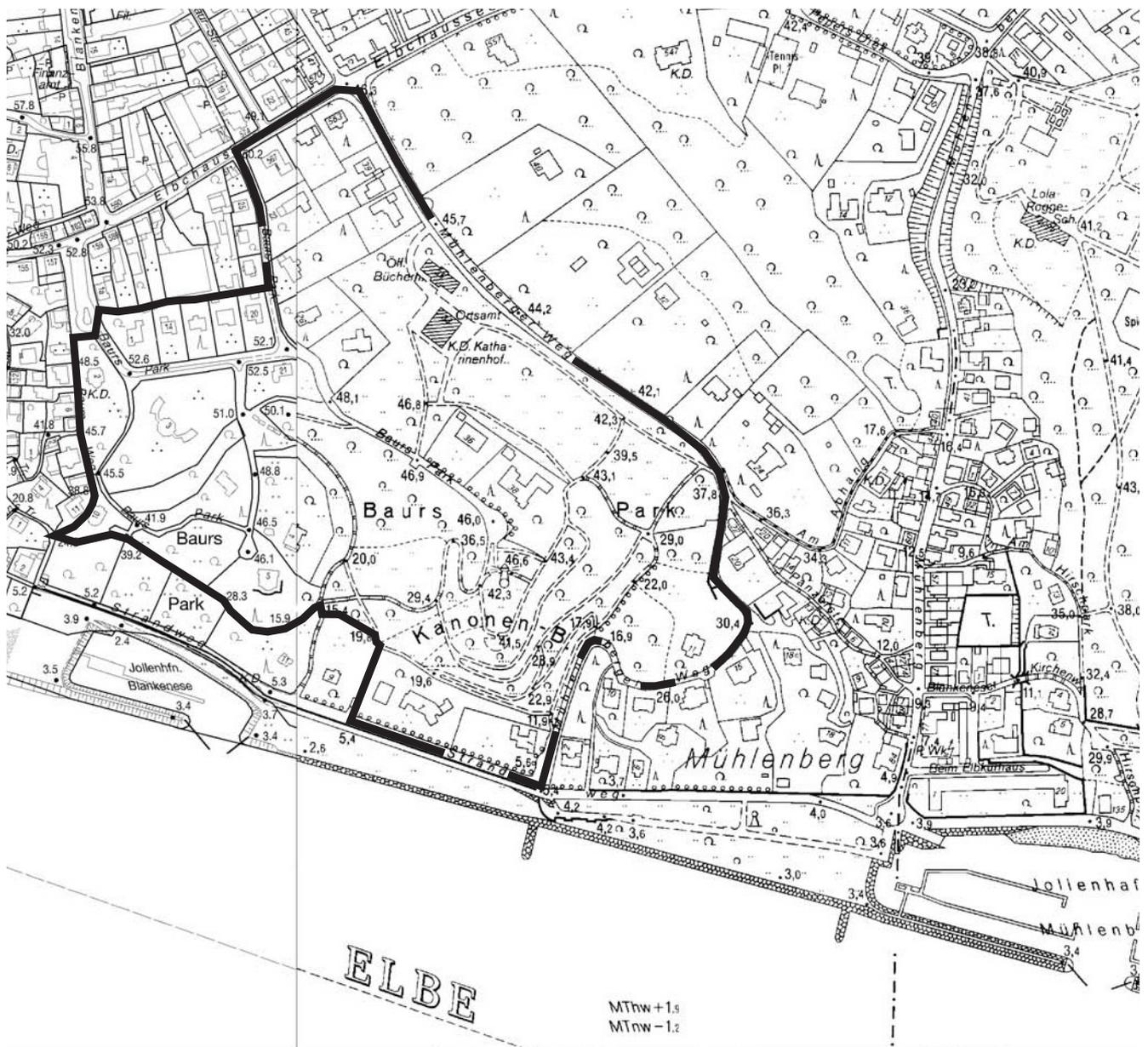
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 22. Februar 2006.

**Das Bezirksamt Altona**



# Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 42

Maßstab 1:5000

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenborg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von §8 der Postzeitungsordnung beigelegt.